

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/25194 –**

### **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung soll den Landwirten und ihren Familien finanziellen Schutz bieten. Als berufsständisch geprägtes Sondersystem soll sie die besonderen Belange selbstständiger Landwirte bei ihrer sozialen Absicherung bestmöglich berücksichtigen und den Strukturwandel in der Landwirtschaft sozial flankieren (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/11317).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die angefragten Daten zur Entwicklung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wurden kurzfristig mit Unterstützung der SVLFG bereitgestellt. Zum Teil sind sie über einschlägige Internetangebote frei zugänglich und abrufbar. Im Einzelnen wird daher auf zugängliche Quellen verwiesen. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Daten aus der Zeit vor der Errichtung der SVLFG als bundesweit allein zuständigem Verbundträger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft den Zeitraum bis zum 1. Januar 2013.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beitragszahler in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) von 2010 bis heute entwickelt (bitte nach Jahr, Neuzugängen und Abgängen auflisten)?
2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beitragszahler in der landwirtschaftlichen Alterskasse (Alterssicherung der Landwirte) von 2010 bis heute entwickelt (bitte nach Jahr, Neuzugängen und Abgängen auflisten)?
5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beitragszahler in der landwirtschaftlichen Krankenkasse (gesetzliche Krankenversicherung der Landwirte) von 2010 bis heute entwickelt (bitte nach Jahr, Neuzugängen und Abgängen auflisten)?
6. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beitragszahler in der landwirtschaftlichen Pflegekasse (gesetzliche Pflegeversicherung der Landwirte) von 2010 bis heute entwickelt (bitte nach Jahr, Neuzugängen und Abgängen auflisten)?

Die Fragen 1, 2, 5, und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beiträge werden in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von den landwirtschaftlichen Unternehmern gezahlt. In der landwirtschaftlichen Krankenkasse werden Beiträge von den landwirtschaftlichen Unternehmern (für sich und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen) und von den Rentnern gezahlt. Die Zahl der in der landwirtschaftlichen Pflegekasse Beitragspflichtigen entspricht der der Beitragspflichtigen in der landwirtschaftlichen Krankenkasse. In der landwirtschaftlichen Alterskasse werden die Beiträge von den landwirtschaftlichen Unternehmern (für sich und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen) sowie von deren Ehegatten gezahlt.

Differenzierte Daten nach Neuzugängen und Abgängen liegen nicht vor. Die beigefügte Übersicht der Versicherten- und Mitgliederentwicklung stellt den Stand ab Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zum 1. Januar 2013 dar. Für das Jahr 2020 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Informationen für die Zeiten vor 2013 können auf der Statistikseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Internet abgerufen werden (<https://bmel-statistik.de/landwirtschaft/tabellen-zur-landwirtschaft/>). Eine detaillierte Aufbereitung der Versicherungszahlen für die Zeit vor Errichtung der SVLFG für alle Versicherungszweige ist in der für die Bearbeitung der kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

## Versicherten- und Mitgliederentwicklung in der SVLFG:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
LUV							
Mitgliedsunternehmen	1.530.588	1.512.343	1.513.807	1.501.993	1.493.313	1.485.415	1.475.263
AdL <sup>1</sup>							
Versicherte	232.672	223.997	214.362	204.468	196.226	188.694	180.582
Rentenempfänger	605.801	602.748	598.317	595.462	587.744	578.699	579.035
LKV <sup>2</sup>							
Mitglieder insgesamt	540.965	530.865	520.296	509.845	497.711	485.470	473.836
Familienversicherte	202.770	191.132	177.879	164.496	152.461	142.317	131.782
Versicherte insgesamt	743.735	721.997	698.175	674.341	650.172	627.787	605.618

<sup>1</sup> Stichtagsbetrachtung 31.12. des Jahres

<sup>2</sup> im Jahresdurchschnitt

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Leistungsempfänger in der landwirtschaftlichen Alterskasse (Alterssicherung der Landwirte) von 2010 bis heute entwickelt, und wie viele der Leistungsempfänger sind noch „aktive“ Landwirte?

Für die Entwicklung der Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher wird auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung verwiesen. Angaben zur Zahl der aktiven Landwirtinnen und Landwirte im Rentenbestand der landwirtschaftlichen Alterskasse sind nach Auskunft der SVLFG wegen fehlender technischer Auswertbarkeit nicht möglich. Einen gewissen Anhaltspunkt hierfür gibt jedoch die in Frage 19 aufgeführte Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern im Rentenbezug, die in der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

SVLFG Alterskasse	Renten wegen Alters			
	Regelaltersrenten an Landwirte (Unternehmer und Ehegatten)	Regelaltersrenten an Familienangehörige	Vorzeitige Altersrenten nach § 12 ALG (Landwirte)	Vorzeitige Altersrenten nach § 12 ALG (Familienangehörige)
2019	281.109	1.814	109.069	194
2018	274.096	1.811	101.306	175
2017	282.499	1.886	95.710	151
2016	290.268	1.966	88.932	129
2015	295.546	2.037	80.358	118
2014	302.352	2.121	70.990	88
2013	307.790	2.197	62.223	40

SVLFG Alterskasse	Renten wegen Erwerbsminderung	
	Erwerbsminderungsrenten an Landwirte	Erwerbsminderungsrente an Familienangehörige
2019	21.596	1.018
2018	32.596	1.206
2017	34.997	1.342
2016	38.008	1.458
2015	40.996	1.605
2014	44.424	1.770
2013	47.679	1.915

SVLFG Alterskasse	Renten wegen Todes		
	Witwen-/Witwerrenten an Hinterbliebene von Landwirten	Witwen-/Witwerrenten an Hinterbliebene von Familienangehörigen	Waisenrenten
2019	161.085	256	2.890
2018	164.205	244	3.055
2017	167.724	238	3.192
2016	171.055	231	3.408
2015	173.915	225	3.509
2014	177.153	213	3.632
2013	179.788	208	3.957

SVLFG Alterskasse	Bewilligungen	
	Leistungen zur Teilhabe	Betriebs- und Haushaltshilfe
2019	6.412	5.320
2018	6.016	6.850
2017	5.909	4.705
2016	5.449	4.166
2015	5.537	3.746
2014	5.317	3.412
2013	6.074	3.184

4. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Median-Zahlbeträge, sowohl insgesamt als auch differenziert nach Betriebsstruktur, Beitragshöhe o. Ä., an die Leistungsempfänger in der landwirtschaftlichen Alterskasse in den Jahren 2010 bis 2020 (bitte neben dem Median auch den Durchschnitt ausweisen)?

Für die Jahre 2010 bis 2017 wird auf die Lageberichte der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2013 und 2017 verwiesen (Bundestagsdrucksachen 18/83 und 19/100). Die Daten für die Jahre 2018 und 2019 können den jährlichen Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der SVLFG entnommen werden (abrufbar: <https://www.svlfg.de/statistik-geschaefts-rechnungsergebniss-e-svlfg>). Für 2020 liegen noch keine endgültigen Daten vor. Der nächste Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte wird im Laufe des Jahres 2021 erstellt und dem Deutschen Bundestag übermittelt werden.

Die erfragten Median-Zahlbeträge werden nicht erhoben. Eine Differenzierung nach Betriebsstruktur findet bei der SVLFG ebenso nicht statt, da diese Daten zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind.

7. Wie hat sich der Bundeszuschuss für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen sowie des ehemaligen Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beziehungsweise ab 2013 zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) von 1995 bis 2020 entwickelt?

Die Entwicklung der Bundeszuschüsse zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) seit 1995 ist den für die einzelnen Jahre geltenden Bundeshaushaltspänen zu entnehmen. Die Haushaltsgesetze für den Bundeshaushalt werden veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar. Exemplarisch wird auf die Bundestagsdrucksache 19/11800 zum Haushaltsgesetz 2020 verwiesen. Die Bundeszuschüsse zur LSV sind im Einzelplan 10 im Kapitel 1001 veranschlagt (hier auf den Seiten 1330 bis 1331).

8. Konnten seit der Fusion der zuvor selbstständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen sowie des ehemaligen Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zum 1. Januar 2013 die gesetzlich normierten Höchstgrenzen für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten der einzelnen Versicherungszweige eingehalten werden (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-10-bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft-fuer-die-beratungen-zum-bundeshaushalt-2020-pdf>, S. 15)?
- a) Wenn ja, wie haben sich die Verwaltungs- und Verfahrenskosten seit 2013 bis heute entwickelt?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die für das Jahr 2016 gesetzlich vorgegebenen Verwaltungskostenobergrenzen in den einzelnen Versicherungszweigen hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingehalten.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der gesamten Verwaltungs- und Verfahrenskosten der SVLFG für die Haushaltsjahre 2013 bis 2019 (jeweilige Rechnungsergebnisse in TSD EUR):

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kosten	320.601	322.422	310.811	305.127	319.801	331.686	355.895

9. Wie viele Mitarbeiter hat die SVLFG nach Kenntnis der Bundesregierung?

Mit Stand vom 1. Juli 2020 hat die SVLFG 5.019 Mitarbeiter (ohne freigestellte Mitarbeiter). Dies entspricht rd. 4.445 sogenannten Vollzeitärbeitskräften.

10. Wie hoch sind die jährlichen Personalkosten der SVLFG nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Personalkosten ergeben sich aus dem Haushaltsplan der SVLFG. Ausweislich der zuletzt verfügbaren Daten des Haushaltsjahres 2019 beliefen sich die Personalkosten bei der SVLFG in den Kontenklassen 70 und 71 insgesamt auf rund 285,9 Mio. Euro.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob sich landwirtschaftliche Betriebe ab einer gewissen Größe von der Beitragspflicht der SVLFG befreien lassen können, und wenn ja, ab welcher Betriebsgröße?

Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist in keinem Zweig der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgesehen. Das würde dem Versicherungsprinzip widersprechen. Hiervon zu unterscheiden ist die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Befreiung von der Versicherungspflicht. Hierfür wird im Einzelnen auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Um die Versicherten vor finanzieller Überforderung zu schützen, muss die landwirtschaftliche Krankenkasse ihre Beiträge im Rahmen von 20 Beitragsklassen solidarisch erheben. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann aus Bundesmitteln finanzierte Beitragszuschüsse gewähren. Damit werden Versicherte

mit geringem Einkommen bei der Zahlung des Einheitsbeitrags zur Alterskasse spürbar entlastet.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und wie viele Landwirte sich in den letzten 20 Jahren von der Versicherungs- und Beitragspflicht in die SVLFG befreit haben, und wenn ja, nach welchen Kriterien ist eine solche Befreiung möglich?

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht ist in den jeweiligen Fachgesetzen für die einzelnen Versicherungszweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geregelt. Teilweise sind die Voraussetzungen in der Satzung der SVLFG geregelt.

a) Versicherungszweig Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)

Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Dezember 2020 haben sich ausweislich des Katasterbestands der SVLFG insgesamt 32.343 Unternehmer von der Versicherungspflicht zur LUV befreien lassen.

Die Kriterien für die Befreiung von der Versicherungspflicht ergeben sich aus § 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit § 74 der Satzung der SVLFG.

b) Versicherungszweig Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht sind in § 3 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) geregelt.

Die Anzahl der von der Versicherungspflicht befreiten Personen fiel von 2013 bis 2019 wie folgt aus:

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Anzahl zum 31.12.</b>
2013	238.285
2014	229.026
2015	232.526
2016	233.267
2017	235.653
2018	237.750
2019	241.606

Quelle: SVLFG – Quartalstatistik AdL, 4. Quartal

Die Anzahl der bewilligten Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht je Geschäftsjahr fiel von 2013 bis 2019 wie folgt aus:

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Anzahl</b>
2013	17.584
2014	16.384
2015	16.825
2016	17.057
2017	16.631
2018	16.656
2019	15.380

Quelle: SVLFG – Quartalstatistik AdL, Quartale 1 bis 4

## c) Versicherungszweig Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKV):

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der LKV sind in § 4 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geregelt.

Die Anzahl der Befreiungen von der Versicherungspflicht fällt in der LKV mit 74 Befreiungen von 2013 bis 2019 deutlich niedriger aus als in den anderen Versicherungszweigen. Angesichts der in Deutschland geltenden generellen Krankenversicherungspflicht sind die Voraussetzungen hierfür besonders hoch.

13. Ist der Bundesregierung die Kritik des Bundesrechnungshofs bekannt, dass in der SVLFG eine erheblich durch Standorte bzw. Regionen geprägte Aufgabenwahrnehmung besteht und die SVLFG ihr Handeln daher vorrangig an dem Ziel einer dauerhaften Kostensenkung ausrichten sollte (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-10-bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft-fuer-die-beratungen-zu-m-bundeshaushalt-2020-pdf>, S. 15 f.)?

Wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Einschätzung, und ergeben sich daraus Schlussfolgerungen für den Bundeszuschuss?

Die Kritik des Bundesrechnungshofs (BRH) ist der Bundesregierung bekannt. Sie basiert auf dessen Bericht vom 17. September 2018 nach § 88 Absatz 2 BHO zum Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie der Organisation der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Verwaltungskostenbericht SVLFG). Die Kritik setzt sich damit nicht mit der weiteren Organisationsentwicklung der SVLFG seit 2018 auseinander. Die SVLFG hat inzwischen weitere Maßnahmen ergriffen, um die Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den fortschreitenden Strukturwandel und den Versichertenrückgang anzupassen.

Zum „Bericht über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie der Organisation der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales umfassend Stellung genommen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3383).

14. Hat die SVLFG nach Kenntnis der Bundesregierung die an die Fusion geknüpften Ziele des Gesetzgebers erreicht?

Ziele der durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) waren:

- Modernisierung der Organisationsstruktur
- Stärkung der Solidargemeinschaft
- Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes
- Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen
- Modifizierung beim Hofabgabebefordernis in der Alterssicherung.

Die Ziele des LSV-NOG sind aus Sicht der Bundesregierung erreicht worden.

15. Wie viele Mitarbeiter hat die SVLFG nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie hoch sind die jährlichen Personalkosten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

16. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Beiträge in die SVLFG, und wie setzen sich diese zusammen, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammensetzung des risikoorientierten Beitrags sowie der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerbslandwirten (<https://www.ecovis.com/agrar/2014/05/16/bundeseinheitlicher-betrag-weniger-zuschuesse/>)?

Der Unfallversicherungsbeitrag setzt sich aus Grundbeitrag und risikoorientiertem Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag liegt aktuell in einer Spanne zwischen 80,80 Euro und 323,20 Euro. Grundlage für die Beitragsberechnung sind die individuellen Betriebsverhältnisse gemessen anhand des Arbeitsbedarfs bzw. Arbeitswerts und der Berücksichtigung einer Risikogruppe je Produktionsverfahren. Diese Festlegungen in der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft füllen den gesetzlich vorgegebenen Rahmen für die Beitragsbemessung aus. Tiefergehende Details zur Berechnung des Unfallversicherungsbeitrags werden im Internetangebot der SVLFG (<https://www.svlfg.de/betrag-lbg>) dargestellt. Konkrete Beitragsberechnungen lassen sich anhand des dort verfügbaren „Beitragsrechner LBG“ simulieren.

Der in der Frage in Bezug genommene Artikel stellt die Umstellung auf den bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zutreffend mit Stand 2014 dar. Zwischenzeitlich gab es Weiterentwicklungen durch die Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Aktuelle Informationen zur Beitragsausgestaltung und Beitragshöhe der übrigen Versicherungsweige der SVLFG sind ebenfalls über das Internetangebot der SVLFG abrufbar.

17. Wird die Bundesregierung an der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als berufsständisch geprägtem Sondersystem festhalten, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung bekennt sich zum eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystem und will ein leistungsfähiges, bezahlbares System erhalten; die Grundlage dafür findet sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode. Zuletzt hat die Bundesregierung die Bedeutung der eigenständigen agrarsozialen Sicherung im „Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2019“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14500) herausgestellt.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob eine Überführung der SVLFG-Mitglieder in die Deutsche Rentenversicherung und in die gesetzlichen Krankenversicherungen grundsätzlich möglich wäre?

Die Bundesregierung hält am eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystem fest. Zu einer Überführung der Versicherten und Mitglieder in andere Versicherungssysteme gibt es daher keine Überlegungen.

19. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Rentner der SVLFG noch als aktive Landwirte in die Krankenkasse der SVLFG einzahlen müssen, und wenn ja, um wie viele handelt es sich dabei?

Nach Auskunft der SVLFG beläuft sich die Zahl der in der LKV versicherten aktiven landwirtschaftlichen Unternehmer im Rentenbezug bundesweit auf insgesamt 11498.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die SVLFG noch offene oder laufende Gerichtsverfahren hinsichtlich der Umsetzung der „Hofabgabeklausel“ führt (<https://www.agrarheute.com/politik/bundestag-beschliesst-abschaffung-hofabgabeklausel-549999>)?

Wenn ja, wie viele sind dies, und wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherigen Gesamtkosten der SVLFG für solche Verfahren?

Nach Auskunft der SVLFG betreffen Gerichtsverfahren in Folge der Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung die Frage der Dauer des Zeitraums, für den Rentenzahlungen zu verzinsen sind. Derzeit sind 31 Verfahren bei den Sozialgerichten anhängig. Eine gefestigte Rechtsprechung der Landessozialgerichte besteht derzeit noch nicht. Ob und in welcher Höhe der SVLFG durch die Gerichtsverfahren Kosten entstehen, hängt vom abschließenden Ausgang der Verfahren ab. Die Kosten lassen sich daher derzeit nicht beziffern.





